

Kindertagespflege – eine neue berufliche Perspektive

Was ist Kindertagespflege?

Die Kindertagespflege ist durch das Kinderförderungsgesetz – KiföG – vom 16.12.2008 und das vierte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VII – des Landes NRW Kinderbildungsgesetz – KiBiz – vom 01.08.2008 als gleichrangiges Förderangebot neben den Tageseinrichtungen für Kinder neu profiliert worden.

Diese Betreuungsform bietet Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können.

Kinder mit langen Betreuungszeiten werden immer von der selben Person betreut, was besonders für Kinder unter drei Jahren, aus entwicklungspsychologischer Sicht, ein wertvoller Aspekt ist.

Die Kindertagespflegeperson hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern intensiver zuzuwenden, als dies üblicherweise in einer Kindertageseinrichtung möglich ist.

In einer kleinen überschaubaren Kindergruppe (2-3 Kinder) erlernen die Kleinsten wertvolle soziale Kompetenzen.

Wo findet Kindertagespflege statt?

Die Kindertagespflege kann statt finden:

- im Haushalt der Eltern
- im Haushalt der Kindertagespflegeperson
- in der besonderen Form der Großtagespflege

Für Kinder, die noch sehr jung sind, kann es zunächst günstig sein, wenn die Tagespflegeperson im **Haushalt der Kindeseltern** betreut. Einige TPP betreuen aufgrund eigener begrenzter räumlicher Möglichkeiten im Haushalt der Kindeseltern.

Diese Tagespflegeperson wird dann als Kinderfrau bezeichnet, wenn ein Arbeitsvertrag mit den Eltern besteht. Somit ist sie bei den Eltern angestellt und weisungsgebunden. Sie kann unter Umständen zu kleineren Hausarbeiten verpflichtet werden.

Die Eltern sind verpflichtet, die sozialversicherungspflichtigen Abgaben zu zahlen.

Hier ist eine Pflegeerlaubnis **nicht** nötig.

Betreut die **Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt**, ist sie selbständig tätig in nebenberuflicher Tätigkeit.

Sie ist nicht beim Jugendamt angestellt, also nicht weisungsgebunden und ist eigenverantwortlich.

Hier verbringt das zu betreuende Kind den größten Teil des Tages in einer anderen Familie, eventuell mit den Kindern und dem Partner der Kindertagespflegeperson.

Für Kinder von alleinerziehenden Müttern oder Einzelkindern, kann dies ein wichtiges Ereignis und Erleben sein.

Die Tagesmutter kann bis zu fünf Kinder betreuen. Allerdings kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder aufgrund der individuellen Situation eingeschränkt werden, z.B. die Räumlichkeiten sind für mehrere Kinder nicht geeignet oder die Kinder sind noch zu jung.

Die Kindertagespflegeperson benötigt eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VII.

Die Erlaubnis erteilt das örtliche Jugendamt, die rechtliche Grundlage ist im § 85 SGB VIII formuliert.

Eine Großtagespflege ist ein Zusammenschluß von mehreren Kindertagespflegepersonen, die bis zu neun gleichzeitig anwesenden Kinder betreuen.

In Marl gibt es die „Schnullerbande“. Hier werden Kinder von 1-3 Jahren betreut.

Die Tagespflegepersonen haben sich eine Wohnung angemietet, in der die Tagespflege stattfindet. Der Vermieter muß damit einverstanden sein und eine Nutzungsänderungsgenehmigung beim Bauamt beantragen.

Neben diesen Auflagen benötigen alle dort tätigen Tagespflegepersonen eine Pflegeerlaubnis und mindestens eine Person muß eine pädagogische Ausbildung haben.

Was ist eine Pflegeerlaubnis und wann wird sie erteilt?

Wer Kinder außerhalb der Kindeswohnung mehr als 15 Stunden wöchentlich und insgesamt länger als drei Monate gegen Entgelt betreuen will, benötigt eine Pflegeerlaubnis, die beim örtlichen Jugendhilfeträger beantragt werden muss (§ 43 SGB VIII).

Die sorgfältige Prüfung der Eignung einer Tagespflegeperson hat einen hohen Stellenwert und unterliegt folgenden Kriterien:

- es werden intensive Gespräche und ein **Hausbesuch** durchgeführt
- Weiterhin ist ein einwandfrei geführtes **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis von allen im Haushalt lebenden Personen über 14 Jahre vorzulegen** (§ 30a Absatz 1,2 Satz 2, § 30 Abs.5 Satz 1 BZRG).
- Es muß eine **ärztliche Bescheinigung** (ausgestellt durch den Hausarzt) vorliegen. Dieses Attest bescheinigt, dass die Kindertagespflegeperson frei ist von ansteckenden Krankheiten, psychisch und physisch belastbar ist und an keiner Suchterkrankung (Alkohol, Drogen, Tabletten etc.) leidet.

Erst durch die **Feststellung der Geeignetheit** kann am Qualifizierungslehrgang teilgenommen werden.

Wird der Qualifikationslehrgang erfolgreich abgeschlossen, kann eine Pflegeerlaubnis erteilt werden.

Inhalte des Qualifizierungslehrganges

In einem Qualifizierungslehrgang für Tagespflegepersonen, deren Inhalte auf der Grundlage des Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes basiert, erhalten die interessierten Teilnehmerinnen vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege.

In 160 Stunden werden u. a. folgende Themen vermittelt:

- das Berufsbild
- die Eingewöhnungsphase
- die rechtlichen und finanziellen Grundlagen
- Erziehungspartnerschaft mit Eltern
- den Bildungsauftrag
- Konfliktmanagement
- Entwicklung der Kinder
- Frühe Hilfen – Netzwerk in Marl
- Kinderschutzbund
- Sicherheit im Haus und im Verkehr
- Erste Hilfe am Kind
- Gesunde, ausgewogene Ernährung

Der Kurs endet mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung. Das Zertifikat wird vom Bundesverband für Kindertagespflegepersonen ausgestellt und wird bundesweit anerkannt.

Unabhängig von Vorbildung und eventuellen pädagogischen Berufsqualifikationen ist die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme für zukünftige Tagespflegepersonen des Jugendamtes Marl verbindlich.

Die Ausbildung wird in Marl durch das Weiterbildungsinstitut der Stadt Marl „insel“ durchgeführt. Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das Jugendamt Marl.

Die Teilnahme an der Qualifikation ist kostenlos, soweit sich die Teilnehmerinnen schriftlich bereit erklärt, im Anschluß an die Ausbildung zwei Jahre dem Jugendamt der Stadt Marl als Tagespflegeperson zur Verfügung zu stehen.

Interessierte Teilnehmerinnen, die nicht bereit sind diese Verpflichtungserklärung abzugeben, können an der Fortbildung teilnehmen, wenn

- eine entsprechende Anzahl an freien Plätzen zur Verfügung steht
- die Kosten für die Ausbildung selbst getragen werden.

Vergleichbare Ausbildungen durch andere Träger können anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet das Jugendamt Marl. Die Kosten für diese Kurse werden nicht refinanziert.

Zusätzlich zu diesem Qualifizierungslehrgang werden Tagesmüttertreffs regelmäßig angeboten.

Die regelmäßige Teilnahme an diesen Fortbildungen ist Voraussetzung und wird schriftlich erklärt.

Um darzustellen, welche Erziehungsgrundsätze und Förderangebote es in der jeweiligen Kindertagespflegestelle gibt, erarbeitet sich jede Kindertagespflegeperson ein pädagogisches Konzept.

Welche persönlichen und räumlichen Voraussetzungen muss eine Kindertagespflegeperson erfüllen?

Dies sind u.a.:

- Motivation zur Erziehung, Förderung und Bildung von Kindern
- Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern
- respektvolles und verständnisvolles Verhalten den Kindern gegenüber
- Beachtung des Verbotes körperlicher und seelischer Gewaltanwendung, Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 Abs.2 BGB)
- Psychische und physische Gesundheit und Belastbarkeit

Persönliche Merkmale:

- Zuverlässigkeit
- Verantwortungsbewußtsein
- Organisationsfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit
- Ausgeglichenheit
- Belastbarkeit

Fachliche Merkmale:

- Bereitschaft zum Besuch des Qualifikationslehrganges für Kindertagespflegepersonen
- Besuch der angebotenen Fortbildungen
- Aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen
- Kooperation mit der Fachberatung und anderen Tagespflegepersonen
- Erstellung eines eigenen Profils
- Bereitschaft mit den Eltern der Kinder zusammen zu arbeiten
- längerfristige Perspektive, d.h. mindestens zwei Jahre als Kindertagespflegeperson tätig zu sein

Räumliche Voraussetzungen:

- Ausschluß von offensichtlichen Gefahrenpotenzialen
- ausreichend Platz für Spiel-, Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten
- angenehme Atmosphäre
- altersentsprechendes Spielzeug
- Möglichkeiten des Spielens und Erlebens in Natur, Wald- und Parkanlagen
- Räume sollten gut belüftet, beheizt und mit Tageslicht belichtet sein

Die Kindertagespflege geht auch die eigene Familie etwas an.

Die eigenen Kinder müssen sich ihre Mutter oder ihren Vater mit den Tageskindern teilen. Spielzeug und persönliche Dinge der Tageskinder brauchen ihren Platz.

Es ist darum sehr wichtig, dass alle Familienmitglieder in die Entscheidung für die Kindertagespflegetätigkeit eingebunden werden und damit einverstanden sind.

Jeder Tag in der Kindertagespflege muss gut geplant sein. Je nach Arbeitszeit der Eltern können die Kinder schon sehr früh am Morgen betreut werden oder später am Tag, wenn die Eltern unregelmäßige Arbeitszeiten haben.

Die Kinder kommen gerne in die Betreuung, wenn sie im Vorfeld die Gelegenheit einer intensiven Eingewöhnungsphase genießen durften.

Eine stabile Beziehung zur Kindertagespflegeperson ist die Voraussetzung dafür, dass sich ein Kind in der Betreuung sicher und wohl fühlt.

Diese Kinder lernen intensiver und sind viel aufnahmebereiter.

In der Tagespflege wird der Bildungsauftrag ebenso umgesetzt wie in Kindertageseinrichtungen.

Es wird gesungen, gemalt, gebastelt, gespielt und miteinander gegessen, aber auch die Zeit zum Erholen – Mittagsschlaf – wird eingehalten.

In Tagespflegestellen findet sich ein vielfältiges Bildungsangebot. Hier wird gemeinsam Alltag erlebt, Beziehungen werden aufgebaut und die unmittelbare Lebensumgebung, die Wohnung und das Umfeld werden kennengelernt.

Das Erleben eines strukturierten Tagesablauf mit Aktions- und Ruhephasen schafft für Kinder Orientierung, Sicherheit und damit die Grundvoraussetzung dafür, dass sie weitergehende Lernangebote wahrnehmen können.

Mit den Kindern wird eingekauft, gekocht und die Mahlzeiten werden gemeinsam eingenommen.

Die Kinder lernen Farben, Formen und Oberflächenstrukturen und die Beschaffenheit von z.B. Lebensmitteln zu unterscheiden und können den Prozess verfolgen, wie sich Lebensmittel durch Verarbeitung verändern. Sie helfen den Tisch zu decken, wieder abzuräumen und abzuwischen, damit anschließend wieder das gemeinsame Spielen stattfinden kann.

Die Kleinen lernen so nebenbei alltägliche Handlungsabläufe.

Aber auch Zahlen und Ordnungen, z.B. beim Tischdecken, lassen sich vermitteln. Die einzelnen Teile unterscheiden sich in Form, Material und Gewicht. Begriffe wie glatt - rau, groß - klein, eckig – rund, werden spielerisch vermittelt.

Um individuelle Bildungsprozesse zu fördern, muss eine Kindertagespflegeperson die Interessen der Kinder erkennen und fördern, ihrem Forscherdrang Raum geben, Erfahrungen ermöglichen und zusätzliches Material zur Verfügung stellen.

Mit Reimen, Liedern und Gesprächen wird das Kind zum Sprechen angeregt und entwickelt völlig selbstverständlich ein Gefühl für Sprache und Musik.

Regelmäßige Spaziergänge in der Umgebung ermöglichen vielfältige Umwelterfahrungen.

Im Kleinkindalter werden die Grundsteine von Bildung gelegt.

Die Kindertagespflege hat dabei eine wichtige Funktion.

Es ist deshalb wichtig, dass das Kind in der Tagesmutter eine wichtige und konstante Bezugsperson sehen kann. Eine sichere Bindung für Kinder ist die beste Voraussetzung für Entwicklung und das Ermöglichen von Lernprozessen.

Gesetzliche und finanzielle Grundlagen in der Kindertagespflege

Damit die Kindertagespflege eine berufliche Perspektive werden kann, hat der Gesetzgeber die Grundlagen für die soziale Absicherung geschaffen.

So übernehmen die örtlichen Träger der Jugendhilfe anteilige Kosten der Sozial- und Unfallversicherungen.

Tagespflegepersonen sind in der Regel selbständig tätig. Sie erhalten für die Betreuung der Kinder eine Geldleistung, die nach Vermittlung durch das Jugendamt ausgezahlt wird.

In Marl zahlt das Jugendamt 5,20 € pro Kind/pro Stunde.

Die Einkünfte werden als Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit betrachtet. Sie müssen durch eine Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt angezeigt werden.

Je nach Umfang der Betreuung kann dabei eine Betriebskostenpauschale geltend gemacht werden.

Sie beträgt monatlich 300 € pro Kind bei einer Ganztagsbetreuung von mindestens acht Stunden. Bei einer kürzeren Betreuung wird die Betriebskostenpauschale entsprechend gekürzt.

Eine Anmeldung beim Gewerbeamt ist nicht notwendig.

Sozialabgaben

- **Kranken- und Pflegeversicherung**

Selbständige Kindertagespflegepersonen sind entweder über den Ehepartner familienversichert oder freiwillig krankenversichert.

Für die beitragsfreie gesetzliche Familienversicherung gilt eine sich jährlich verändernde monatliche Einkommensgrenze (365 € in 2010).

Unverheiratete Tagesmütter und solche, die diese Einkommensgrenze nach Abzug der Betriebskostenpauschale übersteigen, müssen sich selbst gesetzlich krankenversichern.

Die Hälfte des Beitrages bekommt die Tagespflegeperson vom Jugendamt erstattet.

- **Rentenversicherung**

Auch für die eigene Altersvorsorge ist die Tagesmutter selbst verantwortlich.

Wenn die Einkünfte nach Abzug der Betriebskostenpauschale (pro Kind und Monat 400 €) überschreiten, sind die Tagesmütter rentenversicherungspflichtig (§ 2 GBVI).

Hier wird ebenfalls der hälftige Anteil durch das Jugendamt erstattet.

- **Unfallversicherung**

In der Zeit, in der die Kinder durch eine Tagespflegeperson betreut werden, die vom örtlichen Träger vermittelt und bezahlt wird, sind diese unfallversichert.

Falls die Tagesmutter selbst einen Unfall während ihrer Tätigkeit erleidet, ist sie gesetzlich über die Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege versichert. Sie meldet sich selbst dort an.

Der Beitrag zur Unfallversicherung wird vollständig vom Jugendamt erstattet.

• Berufshaftpflicht

Die Tagespflegeperson ist in der Zeit, in der die Eltern nicht anwesend sind, aufsichtspflichtig (§ 832 BGB). Eine Berufshaftpflichtversicherung sollte für den Fall, dass ein Kind einen Unfall hat, oder einer anderen Person Schaden zufügt und der Tagesmutter eine Aufsichtspflichtverletzung nachgewiesen werden kann, abgeschlossen werden. Die private Haftpflichtversicherung ist für die Tätigkeit der Tagesmutter nicht ausreichend.

Was ist zu tun, um Kindertagespflegeperson zu werden

Sowohl Personen aus einschlägigen Berufsfeldern, z.B. Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen als auch Menschen aus anderen Berufen, die Interesse, Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern haben, können Kinder in Tagespflege betreuen und fördern.

Ausgebildete Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen können dann in der Kindertagespflege autonom eine kleine Gruppe von Kindern betreuen.

Folgende Schritte sind notwendig:

- Überlegen Sie, ob die Betreuung von Kindern das ist, was Sie sich für viele Stunden am Tag vorstellen können.
- Dazu ist es hilfreich in einer Tagespflegestelle zu hospitieren
- Sprechen Sie mit Ihrer Familie über Ihren Plan und beziehen Sie diese in Ihre Entscheidung mit ein. Verabreden sie miteinander, in welchem zeitlichen Rahmen Tagespflegekinder aufgenommen werden.
- Prüfen Sie, ob die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind, um Kindern während der Betreuung Rückzugsmöglichkeiten zu bieten (z.B. Mittagsschlaf), ausreichend Spielraum, altersgemäßes Spielzeug.
- Sie verfügen über kommunikative und soziale Kompetenzen, z.B. entsprechende Deutschkenntnisse, haben Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl und sind konfliktfähig.
- Sie können längerfristig über mehrere Jahre Kinder zu bestimmten Tagen aufnehmen
- Sie sind bereit, verantwortungsvoll mit den Eltern zusammen zu arbeiten
- Sie haben eine abgeschlossene Berufsausbildung / Hauptschulabschluss
- Sie sind bereit, den Qualifizierungslehrgang und die Tagesmüttertreffs regelmäßig zu besuchen

Wenn wir Sie neugierig gemacht haben nehmen Sie Kontakt mit uns auf. Wir informieren und beraten Sie gerne.

Welche Gründe sprechen gegen eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson?

- Wenn Sie durch diese Tätigkeit nur Geld verdienen möchten.
- Wenn Sie einen Spielkameraden für Ihr Kind suchen.
- Wenn Sie persönliche Probleme haben, z.B. Kontaktarmut, Eheprobleme etc.
- Wenn sie nur einen kurzen Zeitraum zum nächsten Job überbrücken möchten, z.B. Elternzeit.
- Wenn Ihre Wohnung über nicht geeignete, kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.

Es wurden Inhalte aus der Broschüre „Kindertagespflege - eine neue berufliche Perspektive“ eingefügt.

Herausgeber ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend